

Amtliche Publikation

Abteilung Gemeindewerke
Adresse Werkstrasse 27, 8630 Rüti ZH
E-Mail kundenservice@gwrueti.ch
Datum 25. August 2026
Seite 1/2

Anpassung Netznutzungs- und Energiepreise der Gemeindewerke Rüti per 1. Januar 2027

Die Betriebskommission Gemeindewerke hat mit Beschluss vom 9. Juli 2026 die Strompreise für Industrie- und grössere Gewerbebetriebe mit eigener Trafostation (GWR Aqua Schweiz HS) auf dem Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti mit Gültigkeit ab 1. Januar 2027 bzw. ab Stromablesung Ende 2026, wie folgt angesetzt:

Preise für Netznutzung	Einheit	GWR Aqua Schweiz HS		
		2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Grundpreis	CHF pro Zähler und Monat	5.00	5.00	0%
Leistungspreis	kW pro Monat	14.00	14.00	0%
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp. pro kWh	3.95	4.00	-1%
Blindstrom	Rp. Pro kVarh	4.10	4.10	0%
Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp. pro kWh	0.19	0.27	-30%
Stromreserve des Bundes	Rp. pro kWh	0.17	0.41	-59%
Solidarisierte Kosten	Rp. pro kWh	0.19	0.05	280%

Messtarif	Einheit	2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Messtarif	CHF pro Zähler und Monat	42.00	42.00	0%

Preise für Energie	Einheit	2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Arbeitspreis Einheitstarif	Rp. pro kWh	11.10	10.85	2%

Gesetzliche Abgaben	Einheit	2027 (neu)	2026 (bisher)	Δ in %
Abgaben an das Gemeinwesen*	CHF pro Zähler und Monat	3.40	3.40	0%
Netzzuschlag	Rp. pro kWh	2.30	2.30	0%

*) nur für die Kundschaft von Rüti

Seite 2/2 Die Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, einen Produktwechsel durchzuführen:

Produktname	Zusammensetzung	Preis auf-/abschlag
GWR Aqua Europa	100% erneuerbar, bis zu 100% Wasserkraft aus Europa	- 0.4 Rp/kWh
GWR Aqua Schweiz	100% erneuerbar, bis zu 100% Wasserkraft aus der Schweiz	Standardprodukt
GWR Regio Energie	100% erneuerbar, Sonnenstrom aus Rüti und Tann und erneuerbarer Strom aus der Schweiz	+ 0.6 Rp/kWh

Sämtliche Preise verstehen sich exkl. 8.1% Mehrwertsteuer

Weitere Informationen finden Sie unter: www.gwrueti.ch/strompreise

Dieser allgemein verbindliche Betriebskommissionsbeschluss vom 9. Juli 2026 wird hiermit im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes öffentlich publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rüti, 25. August 2026